



FRIEDHOFSDRDNUNG

des Friedhofs
der
Evangelisch – Lutherischen Kirchenstiftung
Selb - Stadtkirche

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Toten zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

INHALT

	<i>Seite:</i>		
I. Allgemeine Vorschriften	1		
§ 1 Geltungsbereich, Verwaltung	1		
§ 2 Gebührenerhebung	2		
§ 2a Benutzungszwang	2		
§ 3 Beendigung der Benutzung und Entwidmung	3		
II. Ordnungsvorschriften	3		
§ 4 Öffnungszeiten	3		
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4		
§ 6 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	5		
§ 7 Durchführung der Anordnungen	6		
III. Bestattungsvorschriften	7		
§ 8 Allgemeines	7		
§ 9 Säрге	8		
§ 10 Urnen	9		
§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber	9		
§ 12 Grabmaße	9		
§ 13 Ruhezeit	10		
§ 14 Exhumierung und Umbettung	10		
§ 15 Registerführung	11		
IV. Grabstätten	11		
§ 16 Arten der Grabstätten	11		
§ 17 Reihengräber	12		
§ 18 Wahlgräber	13		
§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten	16		
§ 20 Natur- und Baumgrabstätten	17		
V. Ordnung der anonymen Bestattung	18		
§ 21 anonyme Beisetzung von Aschenurnen	18		
§ 22 anonyme Beisetzung von Leichen und Aschenurnen von Totgeburten und Embryonen	19		
VI. Grabmale und Grabausstattung	20		
§ 23 Allgemeines	20		
§ 24 Begriffsbestimmung	21		
§ 24a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit	22		
§ 25 Ablehnung eines Genehmigungsantrages	22		
§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	23		
§ 27 Höchstmaße für Grabmäler	25		
§ 28 Anlieferung	25		
§ 29 Unterhaltung	26		
§ 30 Entfernung	27		
VII. Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten	28		
§ 31 Allgemeines	28		
§ 32 Vernachlässigung der Pflege	29		
VIII. Ordnung für die Grabfeldabteilung XIX.	30		
§ 33 Allgemeines	30		
§ 34 Grabstätten und Abstände	30		
§ 35 Grabmale	30		
§ 36 Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen	32		
§ 37 Bepflanzung	32		
IX. Schlussvorschriften	33		
§ 38 Gebührenordnung	33		
§ 39 Haftung	33		
§ 40 Anordnung für den Einzelfall	33		
§ 41 Inkrafttreten	34		

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
- Selb-Stadtkirche -

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Selb–Stadtkirche erlässt gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und § 70 Kirchengemeindeordnung (RS 300) mit Beschluss vom 19. Februar 2019 folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Verwaltung

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Selb-Stadtkirche unterhaltenen Friedhof.
- (2) a) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand als Vertretungsorgan der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand hat einen Friedhofsausschuss als beschließenden Ausschuss eingesetzt.
b) Für den Friedhof besteht eine eigene Kassen- und Rechnungsführung.
c) Die laufenden Amtsgeschäfte, insbesondere die laufenden Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Friedhofs werden von der Friedhofsverwaltung des Pfarramts wahrgenommen.
d) Bei der Ausübung der Aufsicht über den Friedhof bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärter. Dieser übt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung aus.
- (3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen auch für die Beisetzung von Aschenurnen, nachfolgend nur noch als Urnen bezeichnet.

- (4) Der Friedhof dient der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Bewohner der Stadt Selb und ihrer Gemeinden ohne eigenen Friedhof waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener kann der Kirchenvorstand genehmigen.
- (5) Gerichtsstand bei Streitfällen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Selb-Stadtkirche ist Wunsiedel.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Dienstleistungen erhebt der Kirchenvorstand Gebühren.
Nutzungsrechtsgebühren, Arbeitsgebühren, Nutzungsgebühren, sonstige Gebühren, Grabauffassungs- und Entsorgungsgebühren.
- (2) Die Höhe und Zahlungsweise der Gebühren werden durch die Gebührenordnung geregelt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Dienstleistungen oder mit dem Erwerb eines Grabstättennutzungsrechts. Gebührenschuldner ist, wer Kraft Gesetzes zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder für sonstige Leistungen ersatzpflichtig ist. Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 2a

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- (1) Das Ausschmücken der Trauerhalle und der Gottesackerkirche (Grundausrüstung mit Trauerschmuck, Standkatakalk, bzw. Urnenkandelaber und Kerzen.
- (2) Bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, das Abdecken mit Grasmatten, die Benutzung des Katakalkwagens und die Versenkung des Sarges gehört.
- (3) Bei Urnenbeisetzungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, das Abdecken mit Grasmatten und die Versenkung der Urne gehört.

§ 3

Beendigung der Benutzung und Entwidmung

- (1) Der vorgenannte Friedhof kann für weitere Bestattungen oder Beisetzungen geschlossen werden. Dies gilt insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (2) Der Friedhof kann entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Mit der Entwidmung erlöschen alle Grabstättennutzungsrechte.
- (3) Wird der Friedhof aufgrund gesetzlicher Vorschriften für andere Zwecke in Anspruch genommen, so sind Leichen und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten für einzelne Bereiche und Abteilungen des Friedhofs entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet
 - von Mai bis August
von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - von März bis April und September bis Oktober
von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - von November bis Februar
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (2) Das abendliche Schließen des Friedhofs wird durch Glockenzeichen angekündigt.
- (3) Der Aufenthalt im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Der Aufenthalt im Friedhof bei Sturm und Unwetterlagen ist nicht gestattet.
- (5) Das Betreten des Friedhofs kann insgesamt oder teilweise aus besonderem Anlass untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Das Verhalten ist der Würde des Ortes anzupassen.
- (2) Die Anordnungen des Kirchenvorstands und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde (der Hundeführer muss seine Behinderung auf Verlangen nachweisen);
 - b) Chemikalien, Salze oder ähnliche Unkrautvertilgungsmittel auszubringen;
 - c) Kies, Planen, Kunststofffolien o.ä., außerhalb der Grabeinfassung auszubringen. Der Umgriff um Grabstätten gehört nicht zu den Grabanlagen und ist auch nicht im Grabstättennutzungsrecht inbegriffen;
 - d) Kunststoff jeglicher Art auf den Friedhof zu bringen (ausgenommen Steckvasen);
 - e) Blumen, Christbäume oder sonstige Ziergegenstände aus Kunststoffen auf die Grabstätten zu stellen;
 - f) batteriebetriebene Grablichter und Beleuchtungen auf den Friedhof zu bringen;
 - g) unpassende Gefäße, wie Konservendosen, Einweckgläser usw. auf die Grabstätten zu stellen;
 - h) das Zurücklassen und Aufbewahren von Gießkannen, Gefäßen, sowie Utensilien zur Grabpflege auf dem Friedhofsgelände. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich angrenzender Sträucher und Hecken, sowie den Bereich hinter den Grabsteinen;
 - i) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen, oder auf dem Friedhofsgelände abzustellen;
 - j) Wasserentnahmestellen und Gießkannen zu verunreinigen;
 - k) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies vom Kirchenvorstand nicht besonders genehmigt ist. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle;
 - l) Waren aller Art anzubieten und Werbung zu betreiben;
 - m) Druckschriften zu verteilen;
 - n) an Sonn- und Feiertagen, sowie während der gottesdienstlichen

- Zeiten Arbeiten auszuführen;
- o) jedes Verhalten, das Bestattungsfeiern zu stören geeignet ist;
 - p) zu lärmen;
 - q) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - r) Grabanlagen, Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Auf Mülltrennung ist zu achten.
 - s) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - t) das Rauchen;
- (5) Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert beim Friedhofswärter abzugeben.
 - (6) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie sind rechtzeitig (1 Monat vorher) anzumelden.
 - (7) Demonstrationen und sonstige öffentliche Versammlungen, die nicht der Ehrung und dem Gedenken der Verstorbenen dienen, sind verboten.

§ 6

gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Friedhof der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Kirchenvorstand.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, oder
 - c) als Gärtner zumindest ein Gewerbe angemeldet haben.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Unbeschadet § 5 Abs. 4 Buchstabe n) kann der Kirchenvorstand für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof besondere Zeiten festsetzen. In den Fällen des § 4 Abs. 5 können gewerbliche Arbeiten ganz untersagt werden.

- (5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof weder Grabanlagen noch Abraum jeglicher Art lagern. Geräte etc. dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die vom Kirchenvorstand eine Genehmigung erteilt ist.
- (7) Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschreiten.
- (8) Es dürfen nur die vom Kirchenvorstand genehmigten Wegabschnitte befahren werden.
- (9) Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich ist Schrittgeschwindigkeit.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 3 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ganz oder teilweise entfallen, kann der Kirchenvorstand die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Materialien im Sinne von § 5 Abs. 4 Buchstaben b) – i) und r) durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Grabstättennutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich, Urnenbeisetzungen möglichst bald nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist:
 - a) das Nutzungsrecht nachzuweisen;
 - b) der Zeitraum des Nutzungsrechts so zu verlängern, dass die Einhaltung der Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Der Friedhofswärter setzt Tag und Zeit der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung fest. Erdbestattungen können Montag bis Freitag zu folgenden Uhrzeitendurchgeführt werden: 9.⁰⁰ – 10.⁰⁰ – 11.⁰⁰ – 12.⁰⁰ – 13.⁰⁰, sowie 14.⁰⁰ (außer Freitag).

Erdbestattungen müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen (Samstage, Sonn- und Feiertage werden nicht mitgezählt). Sofern diese Termine nicht eingehalten werden, kann der Kirchenvorstand oder die Friedhofsverwaltung die Stadt Selb – Ordnungsamt – ersuchen, die Bestattung bzw. Beisetzung zu veranlassen.

Der Rhythmus der anonymen Sammelbeisetzungen bleibt davon unberührt.

- (4) Dem zuständigen Friedhofswärter ist vor der Beerdigung die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung (Durchschrift) mit standesamtlichem Registriervermerk oder die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung (Durchschrift) und die Sterbeurkunde (im Original) vorzulegen.

Bei Nichtvorliegen der entsprechenden Unterlagen ist eine Beisetzung nicht zulässig.

Für die Beisetzung von Urnen geht der Kirchenvorstand und die Friedhofsverwaltung davon aus, dass mit Vorlage der Einäscherungsbescheinigung die Erlaubnis für die Feuerbestattung bei der Verwaltung der jeweiligen Feuerbestattungsanlage vorliegt.

- (5) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, sind mit dem amtierenden Geistlichen abzusprechen.

- (6) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (7) Trauer- und begräbnisfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (8) Der Kirchenvorstand bzw. das Pfarramt sind berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.
- (9) Bei der Mitwirkung von weltlichen Musik- und Gesangsvereinen sowie dem Einspielen elektronischer Musik (CD, etc.), ist stets rechtzeitig um Genehmigung beim amtierenden Geistlichen nachzusuchen.

§ 9

Särge

- (1) Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Vorschriften des Bestattungsgesetzes bleiben davon unberührt.
- (2) Wenn eine Leiche nach Selb überführt werden muss, können Einsatzsärge aus Zinkblech verwendet werden.
- (3) Särge, die zur Bestattung in ausgemauerten Gräbern oder Grüften dienen, müssen so beschaffen sein, dass keine Zersetzungsstoffe austreten können.
- (4) Es sind nur Särge mit folgenden Höchstmaßen gestattet:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr: 1,00 m lang, 0,45 m breit, 0,45 m hoch;
 - b) Kinder vom 3. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 1,40 m lang, 0,50 m breit, 0,50 m hoch;
 - c) Kinder ab dem 11. Lebensjahr und Erwachsene: 2,05 m lang, 0,65 m breit, 0,65 m hoch.

Sind in besonderen Fällen Särge erforderlich, die die zulässigen Höchstmaße überschreiten, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig (vor Beginn des Aushebens des Grabes) zu benachrichtigen und deren Zustimmung einzuholen.

- (5) Der Kirchenvorstand haftet nicht für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 10 *Urnen*

- (1) Aschenkapseln und Überurnen müssen grundsätzlich vergänglich sein.
- (2) Aschenkapseln und Überurnen aus Stein, Marmor, Edelstahl, Kunststoff, Glas und Keramik sind nicht zulässig.
- (3) Bei anonymen Beisetzungen sind ausschließlich die einheitlichen Bioaschekapseln der Krematorien zulässig. Zusätzliche Überurnen sind nicht gestattet.
- (4) Bei Natur- & Baumbestattungen sind ausschließlich Bioaschekapseln oder Natururnen (z.B. Holz) zulässig.

§ 11 *Ausheben und Schließen der Gräber*

Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter, das Friedhofspersonal, oder von solchen Personen ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand dazu beauftragt sind.

§ 12 *Grabmaße*

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens bis zur Grabsohle) eingehalten:
 - a) 1.80 m bei Kindern ab dem 11. Lebensjahr und Erwachsenen;
 - b) 1.50 m bei Kindern zwischen dem 3. und vollendeten 10. Lebensjahr;
 - c) 1.50 m bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
 - d) 1.10 m bei Totgeborenen und Embryonen.
- (2) Bei Urnenbestattungen in der Erde beträgt die Grabtiefe 0.60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm dicke Erdwände getrennt sein.
- (4) Breite und Länge der Gräber bei Erdbestattungen entsprechen den Höchstmaßvorgaben der Särge. 5 cm sollen in der Regel zum Versenken allseitig zugegeben werden.

§ 13 *Ruhezeit*

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen:
 - a) Totgeborene und Embryonen 5 Jahre
 - b) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre;
 - c) ab dem 11. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt bei Beisetzung in:
 - a) der Krypta und den anonymen Sammelgrüften und –gräbern 20 Jahre;
 - b) Gemeinschaftsgrüften 20 Jahre;
 - c) der Urnenwand 20 Jahre;
 - d) Urnen- und Wahlgrabstätten jeder Art 20 Jahre.
 - e) Gemeinschaftsgräbern 20 Jahre;
 - f) Natur - & Baumgräbern 20 Jahre.

§ 14 *Exhumierung und Umbettung*

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht unbefugt gestört werden.
- (2) Die Öffnung eines Grabes und die Umbettung von Leichen, Leichenteilen und Urnen innerhalb der Ruhezeiten bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (Öffnen des Grabes wegen Exhumierung), der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands (und bei Leichen – die Zustimmung des Ordnungsamts sowie ggf. die Zustimmung der Gesundheitsbehörden). Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines gesetzlich anerkannten, wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Reihengräbern können nur in Wahlgräber vorgenommen werden. Unberührt davon bleibt § 3.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit etwa vorhandene Leichen- und Aschenreste werden wieder beigelegt.
- (4) Umbettungen werden auf Antrag durchgeführt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern (auch Urnenwand) der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Umbettungen werden von Personen des § 11 durchgeführt.

- (6) Der Kirchenvorstand, bzw. die von ihm dazu beauftragten Personen bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten entstehen kann, trägt der Antragssteller.
- (8) Unberührt davon bleibt, wenn eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen zu erfolgen hat.
- (9) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 15 *Registerführung*

- (1) Über alle Gräber und Bestattungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 16 *Arten der Grabstätten*

- (1) Auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. für die Bestattung von Leichen:
 - 1.1. Reihengräber, sofern Plätze dafür ausgewiesen sind;
 - 1.2. Wahlgrabstätten:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr;
 - b) für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
 - c) für Kinder ab dem 11. Lebensjahr und Erwachsene;
 - d) Familienbegräbnisstätten (Grüfte);
 - e) einzelne Sargplätze in Grüften, soweit vorhanden.
 - 2. Für die Bestattung von Aschenurnen:
 - 2.1. Reihengräber;
 - 2.2. Wahlgrabstätten;
 - 2.3. Urnenwände;
 - 2.4. anonyme Sammelgrabstätten (Krypta, Grüfte, Erdgräber);
 - 2.5. Gemeinschaftsgrabstätten (Grüfte, Gräber);

- 2.6. Natur- & Baumgrabstätten.
- 3. für die Bestattung von Leichen und Aschenurnen von Totgeborenen und Embryonen: ein anonymes Grabfeld.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- (3) Ansprüche auf die Gestaltung der Umgebung bestehen nicht.
- (4) Rechte an Grabstätten können nur gemäß dieser Friedhofsordnung erworben werden.

§ 17 *Reihengräber*

- (1) Reihengräber zur Bestattung von Leichen:
 - a) Reihengräber sind Gräber, die erst im Todesfall nach der Reihe der Todesfälle abgegeben werden;
 - b) Den Platz für ein Reihengrab bestimmt der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Personen;
 - c) Reihengräber werden grundsätzlich nur als Einzelgräber vergeben;
 - d) Die Beisetzung einer Urne über dem Sarg ist in Reihengräbern nicht gestattet;
 - e) Nach Ablauf der Ruhefrist, oder bei dem Wunsch einer zusätzlichen Urnenbestattung, kann das Reihengrab auf Antrag der Angehörigen und mit Genehmigung des Kirchenvorstands als Wahlgrab erworben werden;
 - f) Nach Ablauf der Ruhefrist hat der Verfügungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Grabmäler und sonstige Ausstattungsgegenstände auf eigene Kosten rechtzeitig entfernt werden;
 - g) Der Grabplatz ist einzuebnen, mit Mutterboden zu begradigen und anzusäen;
 - h) Der Zeitpunkt der Auflassung wird dem Verfügungsberechtigten mitgeteilt. Sofern der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, wird die Auflassung der Grabstätte verfügt.
- (2) Reihengräber zur Bestattung von Aschenurnen:
 - a) Für die Reihengräber zur Bestattung von Aschenurnen gelten die Buchstaben a) bis h) des § 17 Abs. 1 entsprechend;
 - b) Eine weitere Möglichkeit besteht zur Beisetzung in fertigen Urnengrabfeldern. Die Grabplätze werden vom Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person vergeben. Die

einheitliche Beschriftung der Grabsteine wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Beschriftungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Buchstaben und Zahlen und ist direkt mit dem Steinmetzbetrieb abzurechnen. Die Pflege der Anlagen wird vom Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma durchgeführt. § 17 Abs. 1 Buchstabe e) gilt entsprechend.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage vom Erwerber mitbestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten können ein- und mehrstellige Gräber, Grüfte, Kindergräber, Urnenwandfächer und Urnengräber sein.
- (3) Das Ausmauern von Gräbern ist nur mit Genehmigung durch den Kirchenvorstand möglich. Der Kirchenvorstand hat das Recht, nach Auffassung vom Nutzungsberechtigten zu verlangen, dass er auf eigene Kosten die Ausmauerung entfernt und die Grabstätte mit Erde auffüllt.
- (4) An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Während der Nutzungsdauer darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist möglich, jedoch nur für die gesamte Wahlgrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (5) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist zu Lebzeiten möglich. Es kann verlangt werden, dass hierzu ein bestimmtes Alter erreicht sein muss. § 31 Abs. 5 tritt mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts in Kraft.
- (6) Der Erwerber eines Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dem Kirchenvorstand bekannt geben. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge weiter:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf den Partner aus vertraglich geregelten eheähnlichen Lebensbündnissen;
 - c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder;

- d) auf die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern;
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- g) auf die vollbürtigen Geschwister;
- h) auf die Stiefgeschwister;
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben;
- j) auf die Personensorgeberechtigten.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen bzw. Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte nicht nach, so kann der Kirchenvorstand, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine einfache Grabpflege mittels einer bodendeckenden Dauerbepflanzung veranlassen. Diese Veranlassung kann erfolgen, wenn der Grabstättennutzungsberechtigte nach zwei schriftlichen Aufforderungen und einem dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte keine Abhilfe schafft.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung der Nutzungsberechtigung von sich aus zu beantragen. Geschieht dies nicht, so wird der Ablauf der Nutzungsberechtigung schriftlich mitgeteilt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte dieser aufgefordert, sich zu melden. Sollte auch diese Frist fruchtlos verstreichen, erlischt das Nutzungsrecht.
- (12) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Der Kirchenvorstand bzw. die

Gemeinschaftsgrabstätten

- Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (13) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat der bisherige Inhaber des Nutzungsrechtes dafür Sorge zu tragen, dass Grabmäler und sonstige Ausstattungsgegenstände auf eigene Kosten rechtzeitig entfernt werden.
 - (14) Der Grabplatz ist einzuebnen, mit Mutterboden zu begradigen und anzusäen.
 - (15) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der §§ 26, 29 und 31 entsprechend würdig hergerichtet und instandgehalten wird. Der Nutzungsberechtigte wird vorher zweimal schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei wird auf die Möglichkeit der einfachen Grabpflege nach Abs. 9 hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird dieser durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte mit der Aufschrift „Angehörige / Nutzungsberechtigte, bitte bei der Friedhofsverwaltung melden!“ aufgefordert, sich zu melden. Sollte auch dadurch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln sein, entscheidet über das weitere Vorgehen der Kirchenvorstand.
 - (16) Erbbegräbnisrechte bzw. Ewigkeitsrechte werden aufgehoben. Das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht an solchen Grabstätten oder Grüften kann wieder erworben werden. § 2 der Friedhofsordnung tritt in Kraft.
 - (17) Oberirdische Beisetzungen von Urnen sind außerhalb der Urnenwand nicht zulässig.
 - (18) Familienbegräbnisstätten in Form von Grüften dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen des Friedhofs angelegt werden.
 - (19) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bei Familienbegräbnisstätten in Form von Grüften kann der Kirchenvorstand einen teilweisen oder vollständigen Rückbau der Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen. Dies gilt auch für das Entfernen der unterirdischen Ausmauerung und das Wiederbefüllen mit Erdreich einschließlich des Ansäens.
- (1) In Gemeinschaftsgrabstätten können ausschließlich Aschenurnen bestattet werden.
 - (2) Als Gemeinschaftsgrabstätten können vom Kirchenvorstand Grüfte und Erdgräber ausgewiesen werden.
 - (3) Stehen zum Zeitpunkt der Beisetzung mehrere Gemeinschaftsgrabstätten zur Verfügung, so kann der Verfügungsberechtigte die Gemeinschaftsgrabstätte, in der die Aschenurne beigesetzt werden soll, mitbestimmen.
 - (4) Die Pflege und Ausgestaltung der Gemeinschaftsgrabstätten wird vom Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma durchgeführt.
 - (5) Das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabschmuck soll in der Regel unterbleiben.
 - (6) Stehen mehrere Gemeinschaftsgrabstätten zur Verfügung, sollen sich diese in der Art und im Aufwand der Pflege und Ausgestaltung unterscheiden.
 - (7) Die Gebühren für die einzelnen Gemeinschaftsgrabstätten sind daher unterschiedlich und richten sich nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (8) Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Erdgräbern werden nach Ablauf der Ruhezeit aller beigesetzten Aschenurnen aufgelassen.
 - (9) Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Grüften können:
 - a) nach Ablauf der Ruhezeit aller beigesetzten Aschenurnen aufgelassen werden;
 - b) als dauerhaft angelegte Gemeinschaftsgrabstätten geführt werden.
 - (10) Die Standzeit von Aschenurnen, die in einer Gemeinschaftsgrabstätte nach Abs. 9 Buchstabe b) beigesetzt wurden, kann nach Ablauf der Ruhezeit durch Antrag des Verfügungsberechtigten, gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr, verlängert werden.
 - (11) Der Kirchenvorstand kann nach Ablauf der Ruhezeit die Nachbestattung von Aschenurnen in ein anonymes Erdgrab veranlassen, die in einer Gemeinschaftsgrabstätte nach Abs. 9 Buchstabe b) beigesetzt wurden und deren Standzeitverlängerung nicht beantragt wurde.

§ 20

Natur- und Baumgrabstätten

- (1) In Natur- und Baumgrabstätten können ausschließlich Aschenurnen bestattet werden. In den Abteilungen für Natur- und Baumbestattung sind ausschließlich Bioaschekapseln oder Natururnen (z.B. Holz) zulässig.
- (2) Bei der Natur- und Baumbestattung werden Aschenurnen im Wurzelbereich von dazu ausgewiesenen Bäumen oder anderen Gewächsen beigesetzt.
- (3) Für die Natur- und Baumbestattung kommen in Frage:
 - a) Altbäume, deren Fortbestand bis zum Ablauf der Ruhezeit aller, in seinem Wurzelbereich bestatteten Aschenurnen gesichert scheint;
 - b) Neupflanzungen;
 - c) Büsche sowie andere geeignete Gewächse;
 - d) ausgewiesene Wiesenflächen.
- (4) Im Umgriff eines einzelnen Baumes oder anderen Gewächses ist grundsätzlich die Bestattung mehrerer Aschenurnen vorgesehen.
- (5) Stehen zum Zeitpunkt der Beisetzung mehrere Bäume, Büsche, andere Gewächse oder ausgewiesene Wiesenplätze zur Verfügung, so kann der Verfügungsberechtigte die Grabstelle, an dem die Aschenurne beigesetzt werden soll, mitbestimmen.
- (6) Die Pflege der Natur- und Baumbestattungsplätze übernimmt der Kirchenvorstand, oder eine durch ihn beauftragte Person oder Firma. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen und in der Natur üblich ist, soll dabei erhalten bleiben.
- (7) Aus diesem Grund ist das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabschmuck nicht gestattet.
- (8) Die Gedenkplatte wird ebenerdig versetzt und enthält mindestens den Vor- und Zunamen des Verstorbenen. Weitere Angaben wie Berufsbezeichnung, Titel, Geburts- und Sterbedaten können auf Wunsch des Verfügungsberechtigten angebracht werden. Die Gebühr für die Gedenkplatte sowie die Beschriftung wird direkt vom fertigen Steinmetzbetrieb erhoben und richtet sich nach der Anzahl der benötigten Buchstaben und Zahlen. Die Form der Gedenkplatte, sowie Schriftart und Schriftfarbe legt der Kirchenvorstand fest. Sie kann von Baum zu Baum, Gewächs zu Gewächs und Wiesenfläche zu Wiesenfläche unterschiedlich gestaltet sein.

- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Verfügungsberechtigte, gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr, die Verlängerung des Bestehens des Natur- und Baumgrabes beantragen.

V. Ordnung der anonymen Bestattung

§ 21

anonyme Beisetzung von Aschenurnen

- (1) Anonyme Beisetzungen können in der Krypta, in Gräften und Erdgräbern vorgenommen werden.
- (2) Bei anonymen Beisetzungen sind ausschließlich die einheitlichen Bioaschekapseln der Krematorien zulässig. Zusätzliche Überurnen sind nicht gestattet.
- (3) Die Beisetzung kann einzeln oder als Sammelbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Anonyme Beisetzungen erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss von Angehörigen.
- (5) Zur anonymen Beisetzung können nur solche Aschenurnen von Verstorbenen zugelassen werden, für die der Friedhofsverwaltung von den weisungsberechtigten Angehörigen eine schriftliche Anordnung zur anonymen Beisetzung vorliegt.
- (6) Ort, Tag und Zeit der Beisetzung legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (7) Die Friedhofsverwaltung führt ein namentliches Verzeichnis mit den Angaben aus Abs. 6 über alle anonym beigesetzten Aschenurnen.
- (8) Es besteht Seitens der Friedhofsverwaltung keine Auskunftspflicht über Angaben des Abs. 6. Angehörige von anonym beigesetzten Aschenurnen haben kein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis nach Abs. 7.
- (9) Die Umbettung einer anonym beigesetzten Aschenurne ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Die Ruhezeit bei anonym beigesetzten Aschenurnen beträgt 20 Jahre.
- (11) Anonym beigesetzte Aschenurnen in wiederbelegbaren Grabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit in einem von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Grab der Erde übergeben werden.
- (12) Die Pflege aller anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann weitere Personen oder Firmen mit der Pflege beauftragen.

- (13) Das Ablegen von Kränzen und Buketten von Trauerfeiern sowie das Ablegen von sonstigen Buketten, Schalen, Sträußen, Grabschmuck usw., ist grundsätzlich bei allen anonymen Grabstätten untersagt.
- (14) Das Friedhofspersonal sowie vom Kirchenvorstand für die Grabstättenpflege beauftragte Personen sind berechtigt, ordnungswidrig abgelegte Blumen und Gegenstände nach Abs. 13 zu entfernen.

§ 22

Beisetzung von Leichen und Aschenurnen von Totgeborenen und Embryonen

- (1) Leichen und Aschenurnen von Totgeborenen und Embryonen können auf Antrag der Eltern im dafür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung ist nur dann zulässig, wenn der Friedhofsverwaltung eine von den Eltern unterzeichnete Anordnung zur anonymen Bestattung vorliegt.
- (3) Eine Ausgrabung oder Umbettung nach der Beisetzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung führt ein namentliches (Vor- und Zuname der Mutter / der Eltern) Verzeichnis über die Beisetzungen, einschließlich eines Lageverzeichnisses.
- (5) Trauerfeiern sind nicht vorgesehen.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, dass Eltern und Verwandte an der Beisetzung teilnehmen. Diese kann zudem von einem Geistlichen begleitet werden.
- (7) Das Grabfeld ist mit einem Gedenkstein versehen.
- (8) Die Errichtung eigener Grabsteine etc. ist nicht zulässig.
- (10) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschenurnen einheitlich 5 Jahre.
- (11) Die Tiefe der Gräber beträgt bei der Beisetzung von Leichen von Totgeborenen und Embryonen 1.10 m, bei der Beisetzung von Aschenurnen 60 cm.
- (12) Die Pflege des Grabfeldes wird gemäß § 21 Abs. 12 durchgeführt.

VI. Grabmale und Grabausstattung

§ 23

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen für Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt und den Vorschriften der Friedhofsordnung nicht zuwider gehandelt wird.
- (2) Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands zulässig. Die Genehmigung muss vor Beginn der Arbeiten erteilt sein. Sie erlischt, wenn die Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Zur Genehmigung ist ein Formantrag mit Zeichnung im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dieser muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lassen, und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls letzterer ein anderer als der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Denkmals und der Beschaffungspreis desselben anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen des Kirchenvorstands oder der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Denkmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (4) Grabmale und Einfassungen sind entsprechend den jeweils gültigen „Richtlinien für das Versetzen von Grabdenkmälern des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ zu fundieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (5) Auf dem Friedhof können Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Diese werden den Erwerbern von Nutzungsrechten bekannt gegeben.

- (6) Reihengräber werden nur in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften abgegeben. Stimmt der Verfügungsberechtigte schriftlich zu, so kann ein Reihengrab auch in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften abgegeben werden.
- (7) Bei der Zuweisung eines Wahlgrabes bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll.
- (8) Wird ein Reihen- oder Wahlgrab in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften abgegeben, so besteht für den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auch die Verpflichtung, diese besonderen Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
- (9) Für alle Grabstätten besteht eine Anlagepflicht. Die Anlagepflicht umfasst mindestens ein Grabmal (§ 24, Abs. 1), sowie eine Grabeinfassung (§ 24, Abs. 2) oder eine Grabeinfriedung (§ 24, Abs. 3). Grabdenkmäler müssen entsprechend § 26, Abs. 2 mindestens den Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen enthalten. Der Anlagepflicht ist bis spätestens 18 Monate nach der Beisetzung nachzukommen.

§ 24

Begriffsbestimmung

- (1) Grabmal im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal, wie z.B. Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln, Holz- und Schmiedeeisenkreuze.
- (2) Grabeinfassung im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die aus Stein gefertigte Begrenzung einzelner Grabstätten.
- (3) Grabeinfriedung im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die Begrenzung einzelner Grabstätten mittels geeigneter Pflanzen.

§ 24a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25

Ablehnung eines Genehmigungsantrages

- (1) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den genehmigten Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Kirchenvorstand (hier: Friedhofsverwaltung) wird in diesem Fall Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann der Kirchenvorstand mit ihr entsprechend der §§ 383 und 384 BGB verfahren. Hierauf wird in der Aufforderung hingewiesen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs und in die bestehende Umgebung einpassen.
- (2) Grabdenkmäler müssen mindestens den Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen enthalten. Weitere Angaben wie Berufsbezeichnung, Titel, Geburts- und Sterbedaten können auf Wunsch des Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Als Werkstoff für Grabdenkmäler kommt in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
 - a) Materialien, die nicht in Abs. 3 aufgeführt sind, insbesondere z.B. Emaille, Gips, Glas, Kork, Kunststoff; Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Zementmasse, Blechformen aller Art sowie Figuren aus Porzellan oder anderem Material;
 - b) Tonträger und Leuchteffekte;
 - c) Inschriften und Symbole, die dem Charakter eines christlichen Friedhofs nicht entsprechen;
 - d) Schriften mit grellen Farben.
- (5) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen vermieden werden.
- (6) Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht.
- (7) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Die Verwendung verschiedenen Materials an ein und demselben Grabmal kann nur dann gutgeheißen werden, wenn nicht nur der Entwurf des Grabmals, sondern auch die Zusammenstellung der verschiedenen Materialien ausdrücklich begutachtet ist. Glas und Porzellan sind als Gestaltungselement zulässig.
- (8) Wenn für Inschriften, Ornamente und Symbole anderes Material als für das Grabmal verwendet werden soll, kann allenfalls Metall verwendet werden.
- (9) Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt sein.
- (10) Es dürfen nur entweder stehende oder liegende Grabmale angebracht werden.
 - a) Das Grab abdeckende oder teilabdeckende Platten dürfen nur aus Stein gefertigt werden;
 - b) Das Grab vollständig abdeckende Platten dürfen nicht zusätzlich zu einem stehenden Grabmal angebracht werden;
 - c) Das Grab teilweise abdeckende Platten, die zusätzlich zu einem stehenden Grabmal angebracht werden, können einteilig oder mehrteilig sein, dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der Pflanzfläche abdecken.
- (11) Für das Anbringen von Grabschalen, Grabvasen, Grablaternen, Weihwasserkesseln usw. können:
 - a) pro Urnen- oder Kindergrabstätte Steinsockel von max. 100 cm²;
 - b) pro Erdgrabstelle (in der Breite) Steinsockel von max. 900 cm² in die Pflanzfläche eingebracht werden.
- (12) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (13) Für Grabeinfriedungen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die für die Friedhofsbesucher keine Verletzungsgefahr darstellen (Dornen). Grabeinfriedungen dürfen an der höchsten Stelle, gemessen vom gewachsenen Boden, nicht mehr als 60 cm hoch sein. Die Einfriedung ist regelmäßig zu beschneiden, so dass sie nicht über die maximal zulässige Gesamtlänge und Gesamtbreite der Grabstätte hinauswächst.

§ 27
Höchstmaße für Grabmäler

- (1) Das Grabmal darf bei folgenden Grabstättenmaßen folgende Maximalgröße nicht überschreiten:

Gesamtbreite der Grabstätte	maximale Grabmalbreite	maximale Grabmalhöhe (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens)
a) <i>bei Erdgräbern:</i>		
1,90 m	1,10 m	1,00 m
1,90 m	0,65 m	1,40 m
0,90 m	0,75 m	1,00 m
0,90 m	0,55 m	1,40 m
b) <i>bei Urnen- und Kindergräbern:</i>		
0,50 m	0,40 m	0,80 m
0,60 m	0,45 m	0,80 m
0,70 m	0,50 m	0,80 m
1,00 m	0,60 m	0,90 m

- (2) Eine Überschreitung der maximalen Grabmalhöhe ist nur bei besonderen Grabmalformen, wie Kreuzen aus Hartholz und Schmiedeeisen, Obelisken, Stelen und Hochkreuzen aus Stein und nur mit schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands zulässig.
- (3) Die Grabeinfassung darf einheitlich bei allen Grabstätten an der höchsten Stelle (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens) maximal 10 cm hoch sein. Liegt die Grabstätte im Gefälle, sind 5 cm an der niedrigsten Stelle zulässig, auch wenn dann die 10 cm an der höchsten Stelle überschritten werden.

§ 28
Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter vor der Errichtung der genehmigte Antrag zur Kenntnis und gegen Unterschrift vorzulegen.
Die genaue Lage der Grabstätte und des zu errichtenden Grabmals wird vom Friedhofswärter angegeben.
- (2) Bei Verstößen gegen Abs. 1 trägt der Ausführende alle Folgekosten.

§ 29
Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist dafür bei Reihengräbern derjenige, der die Errichtung veranlasst hat, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabmalen führt die Friedhofsverwaltung einmal im Jahr, nach Ende der Frostperiode eine Standfestigkeitsprüfung durch. Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV).
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sofern sie dies nach schriftlicher Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist tun, kann der Kirchenvorstand bzw. die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Bei Gefahr im Verzuge sind der Kirchenvorstand, die Friedhofsverwaltung und das Friedhofspersonal berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (4) Sofern Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon ganz oder teilweise von der Grabstätte entfernt werden müssen, ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet, diese Gegenstände länger als 6 Monate aufzubewahren.
- (5) Die in Abs. 1 beschriebenen Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (6) Müssen Kirchenvorstand, Friedhofsverwaltung oder Friedhofspersonal im Sinne der Abs. 3 und 4 tätig werden, so kann bei Beschädigung der Grabmale oder Grabbepflanzung kein Haftungsanspruch an Selbige entstehen.

§ 30
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen von den in § 29 Abs. 1 beschriebenen Verantwortlichen auf eigene Kosten zu entfernen. Dazu bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstands. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen. Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Kirchenvorstands.
- (3) Der Grabplatz ist einzuebnen, mit Mutterboden zu begradigen und anzusäen.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bei Familienbegräbnisstätten in Form von Grüften oder ausgemauerten Erdgräbern kann der Kirchenvorstand einen teilweisen oder vollständigen Rückbau der Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen. Dies gilt auch für das Entfernen der unterirdischen Ausmauerung und das Wiederbefüllen mit Erdreich, einschließlich des Ansäens.
- (5) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabdenkmäler oder solche Grabdenkmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstands. Für diese Grabdenkmäler wird ein Verzeichnis geführt.

VII. Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

§ 31
Allgemeines

- (1) Für Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften können auch besondere Anforderungen an die Bepflanzung gestellt werden.
- (2) Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise entsprechend angelegt und unterhalten werden. Grabhügel müssen sich dem allgemeinen Friedhofsbild anpassen und sollen nicht höher als 10 cm (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens) sein. Verantwortlich ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabeinfassung oder Grabeinfriedung hinausragen. Insbesondere darf durch Bepflanzung der Zugang zu benachbarten Grabstätten oder deren Pflege nicht behindert werden.
- (4) Pflanzen, die die Höhe des Grabmals, oder die zulässige Maximalhöhe für stehende Grabmale der entsprechenden Grabstätte erreicht haben, sind zu entfernen. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand bei erhaltungswürdigen Gewächsen zulassen.
- (5) Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein. Bei Belegung in der Winterzeit spätestens 1 Monat nach der Schneeschmelze.
- (6) verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; § 5 Abs. 4 Buchstabe r) gilt entsprechend.
- (7) Nicht gestattet ist:
 - a) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung oder der Grabeinfriedung abzulegen, abzustellen oder fest anzubringen;
 - b) Bleche, Folien, Kies, Planen und Plastikfolien, Sand, Splitt oder dergleichen in die Pflanzfläche oder unter die Pflanzerde einzubringen;
 - c) Buchstabe b) gilt auch für den Grabstättenumgriff außerhalb der Einfassung oder Einfriedung. Dieser gehört nicht zum Nutzungsrecht;
 - d) Grabschmuck und Blumen aus künstlichem Werkstoff;

- e) die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln aller Art sowie Salzen;
- f) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassung und Grabeinfriedung zu schaffen.

§ 32

Vernachlässigung der Pflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften des § 31 entsprechend hergerichtet und gepflegt oder wird sie vom Kirchenvorstand (hier: Friedhofsausschuss) als verwahrlost bezeichnet, so kann der Kirchenvorstand den Verfügungsberechtigten an Reihengräbern und Nutzungsberechtigten an Wahlgräbern schriftlich auffordern, innerhalb einer vierwöchigen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche auch einer zweiten schriftlichen Aufforderung nicht nach, kann der Kirchenvorstand eine einfache Grabpflege mittels einer bodendeckenden Dauerbepflanzung auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, wird dieser durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte mit der Aufschrift „Angehörige/Nutzungsberechtigte, bitte bei der Friedhofsverwaltung melden!“ aufgefordert, sich zu melden. Sollte auch dadurch der Verantwortliche nicht zu ermitteln sein, entscheidet über das weitere Vorgehen der Kirchenvorstand.
§ 30 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.
- (2) Bei ordnungswidrigen Verhalten gegen § 31 Abs. 3, 4 und 7 Buchstabe b) – d) kann der Kirchenvorstand nach einmaliger schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer vierwöchigen Frist die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen, durch das Friedhofspersonal entfernen lassen. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung dieser Gegenstände nicht verpflichtet.
- (3) Ordnungswidriges Verhalten gegen § 31 Abs. 6 und 7 Buchstabe a) und f) berechtigt den Kirchenvorstand, ohne vorherige schriftliche Ankündigung die Gegenstände auf Kosten der Verantwortlichen, durch das Friedhofspersonal entfernen zu lassen. Zur Aufbewahrung ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet. Blumenkästen, -schalen, -vasen oder gut erhaltene Kränze werden innerhalb der Grabeinfassung oder Grabeinfriedung abgestellt oder abgelegt.

VIII. Ordnung für die Grabfeldabteilung XIX.

§ 33

Allgemeines

- (1) Im Zuge der Neugestaltung des Grabfeldes XIX. gilt folgende Regelung:
 - a) Vorhandene Grabstätten genießen bezüglich sichtbarer Grabstättengröße, Grabmal und Bepflanzung, sofern sie den allgemeinen Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechen, Bestandsschutz. Dies gilt auch bei Wiederbelegung.
 - b) Neue Grabstätten unterliegen der Ordnung für die Grabfeldabteilung XIX. (§§ 33 bis 37).

§ 34

Grabstätten und Abstände

- (1) Folgende maximalen Außenmaße der Grabeinfassungen sind zulässig:
 - a) bei Einzelgräbern: 1,80 m lang, 0,85 m breit;
 - b) bei Doppelgräbern: 1,80 m lang, 1,90 m breit.
- (2) Der Abstand der Grabreihen beträgt mindestens 1,50 m. Lediglich bei Grabstätten, bei denen stehendes Grabmal an stehendes Grabmal angliedert, weicht der Abstand von dieser Vorgabe ab.
- (3) Die seitlichen Grababstände betragen mindestens 0,50 m; beim Abstand der Grabstätten zu Wege- und Pflanzflächen ist ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten.

§ 35

Grabmale

- (1) Für Grabmale sind folgende Materialien zulässig:
 - a) Naturstein;
 - b) Holz;
 - c) Metall.
- (2) Für die Genehmigung der Grabmale, die Errichtung und die Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften gelten die §§ 23 Abs. 2-4, 24, 25, 26 Abs. 12 und 28-30 der Friedhofsordnung entsprechend.
- (3) Grabmale sind innerhalb der Grabeinfassung zu versetzen.
- (4) Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

- (5) In den Grabmalen aus Naturstein soll eine gewisse Landschaftsbezogenheit zum Ausdruck kommen, sodass die Herkunft der Steine auf den bayerischen Raum zu beschränken ist (z.B. Granit, Gneis, Sandstein, Kalk, Muschelkalk, Dolomit u.ä.).
- (6) Grabmale können stehend oder liegend versetzt werden.
- (7) Bei stehenden Grabmalen sind nur hochformatige Ausbildungen zugelassen. Als Grundriss sind möglich:
 - a) rechteckiger Grundriss; Grabmal scheibenförmig; Stärke des Grabmals mindestens 0,15 m; Breite bis 0,60 m (bei Einzel- und Doppelgräbern); Höhe maximal 1,40 m (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens);
 - b) quadratischer, runder oder prismatischer Grundriss; Durchmesser 0,25 m bis 0,40 m; Höhe maximal 1,70 m (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens), sowohl bei Einzel- als auch bei Doppelgräbern;
 - c) bei Doppelgräbern sind auch folgende Maße bei Verwendung aufgelöster Umrissformen zulässig: Stärke des Grabmals mindestens 0,20 m; Breite bis 1,40 m; Höhe 0,80 bis 1,00 m.
- (8) Bei liegenden Steinen darf die Abdeckung lediglich bis zu einem Drittel der bepflanzbaren Grabfläche erfolgen. Die Oberkante des liegenden Steines über der Grabfläche liegt bei mindestens 0,15 m.
- (9) Die Oberflächenausbildung der Steine kann spaltrau, bruchrau, diamantgesägt sowie geflammt sein oder in steinmetzmäßiger Bearbeitung (gespitzt, gestockt, scharriert u.ä.) erfolgen.
- (10) Alle Bearbeitungsarten außer Politur sind zulässig.
- (11) Politur ist lediglich als gestalterisches Element für Ornament und Schrift zulässig, sofern sie nicht überwiegt.
- (12) Bei der Beschriftung ist geschlagenen und geblasenen Schriften der Vorzug gegenüber aufgesetzten Schriften (Bronzebuchstaben) zu geben.
- (13) Für Holzgrabmale sind einheimische Hölzer zu wählen. Eine Kombination mit Stein (Sockel) und Metall (Fuß oder Überdachung) ist möglich. Sie dient dem konstruktiven Holzschutz. Jedoch muss der Werkstoff Holz Dominanz ausüben.
- (14) Die maximale Höhe für Holzgrabmale beträgt 1,70 m (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens).
- (15) Metall für Metallgrabmale ist auf geschmiedete oder gegossene Metalle beschränkt. Eine Kombination mit Stein (Sockel) ist möglich, jedoch muss der Werkstoff Metall Dominanz ausüben.

- (16) Die maximale Höhe für Metallgrabmale beträgt 1,70 m (gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens).
- (17) Zierendes Beiwerk, wie Fotos, Figurenapplikationen u.ä., sind nicht gestattet.

§ 36

Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen

- (1) Als Grabstättenbegrenzung sind rasenbündig gesetzte Natursteineinfassungen und Grabeinfriedungen zulässig.
- (2) Die rasenbündige Natursteineinfassung dient gleichzeitig als eine vom Rasenmäher befahrbare Mähkante. Sie soll sich optisch in ihrer Oberflächenstruktur den Einfassungen der Wege und des Platzes anpassen.
- (3) Als Grabeinfassungen kommen in Frage:
 - a) Natursteingroßpflaster, auf Splitt verlegt;
 - b) Natursteingroßpflaster, verlegt auf nicht sichtbarer Unterkonstruktion aus Edelstahl;
 - c) durchgehende Steinfassungen; Breite 0,15 m; Zwischenfugen (Pflasterfugen imitierend) werden optisch angedeutet.
- (4) Für die Materialherkunft und Oberflächenbearbeitung gilt § 35 Abs. 5 und 9 entsprechend.
- (5) Als Grabeinfriedung sind zulässig:
 - a) geschnittene Hecken (Breite bis 0,20 m; Höhe bis 0,25 m), z.B. aus Buchs;
 - b) Efeu, Immergrün, Fetter Henne u.ä.; die Außenkante ist in geschnittenem Zustand zu halten.
- (6) Auf § 5 Abs. 4 Buchstaben b) bis i) und § 31 Abs. 7 wird besonders hingewiesen.

§ 37

Bepflanzung

- (1) Die Oberkante der bepflanzbaren Grabfläche ist bündig mit den grabstättenumgebenden Rasenflächen zu halten.
- (2) Die Grabstätten sind auf ihrer gesamten grabmalfreien Fläche zu bepflanzen.
- (3) Mindestens zwei Drittel der Pflanzfläche sind mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Ein Drittel steht, wenn gewünscht, für eine Wechselbepflanzung je nach Jahreszeit zur Verfügung.

- (4) Die Bepflanzung soll das Grabmal in seiner Aussage nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind deshalb Pflanzen, die das Grabmal vollständig verdecken, wie z.B. Bäume sowie großwüchsige Sträucher und Stauden.

IX. Schlussvorschriften

§ 38

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 39

Haftung

- (1) Der Kirchenvorstand haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet der Kirchenvorstand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann der Kirchenvorstand kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 40

Anordnung für den Einzelfall

Der Kirchenvorstand kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung, vom Evang.-Luth. Kirchenvorstand Selb-Stadtkirche als Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Selb-Stadtkirche, in seiner Sitzungen vom 19. Februar 2019 beschlossen, wurde am 22. Februar 2019 von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 12 und § 22 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) kirchenaufsichtlich genehmigt.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verkündung am 1. März 2019 in Kraft.
- (3) Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- (4) Mit demselben Tag treten alle bisher für den in § 1 Abs. 1 beschriebenen Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Selb, den 1. März 2019

Evang.-Luth. Kirchenvorstand